



HESSISCHER LANDTAG

23. 05. 2023

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

**Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft
(Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)**

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 20/10998 zu 20/10374

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
„Das HLNUG erhebt zeitlich und räumlich standardisierte Indikatoren zum Zustand der biologischen Vielfalt im Sinne eines flächendeckenden Biodiversitätsmonitorings als Grundlage für diesen Bericht.“
2. In § 12 wird in Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort „Infrastruktureinrichtungen“ das Semikolon gestrichen und durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit sie nicht die biologische Vielfalt von Lebensräumen gefährden;“ eingefügt.
3. In § 13 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
„(2) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt eine Beeinträchtigung auch dann als im Naturraum ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im Umkreis von 25 Kilometern um den Ort des Eingriffs hergestellt werden.“
4. In § 29 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten eines Grundbesitzers werden durch die Gestattung des Betretens und Nutzens der freien Landschaft nicht begründet.“
5. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37
Artenschutz bei baulichen Anlagen,
Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

- (1) § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ist auch bei Planung, Genehmigung, Errichtung, Betrieb und Änderungen baulicher Anlagen zu beachten.
- (2) Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist nur dann zulässig, wenn bauliche Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag, deren Wirksamkeit durch valide wissenschaftliche Untersuchungen belegt ist, vorgesehen sind.
- (3) Bei Neubau und grundlegender Sanierung bestehender Baukörper sind großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Bestehende Baugenehmigungen bleiben hiervon unberührt, soweit eine Anordnung nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unverhältnismäßig wäre.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung, mit Ausnahme von öffentlich geförderten Neubauten.
- (5) Zusammenhängende Glasflächen von mehr als 20 Quadratmetern an öffentlichen Gebäuden sind spätestens bis zum 31. Dezember 2030 so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird.“

6. In § 38 wird Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst:
„Zum Schutz wandernder Amphibienarten können die Naturschutzbehörden bei niedrig frequentierten Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die zeitweise Sperrung anordnen.“
7. In § 60 wird in Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort „sollen“ die Wörter „nach Möglichkeit“ ergänzt.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 23. Mai 2023

Der Fraktionsvorsitzende:
Günter Rudolph